

tolidatiti

Organ des Derbandes der Buch- und Steindruckerei-Bilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

CANNON CONTROL CONTROL

Erscheint wöchenflich Sonnabends. - Preis bierfeljährlich 1,- Mark. - Angeigen: die dreigespaltene Vetifzeile 50 Pfennig. Cobes- und Berfammlungsanzeigen die Beile 10 Pfennig. - Sämiliche Poffanfialten nehmen Abonnements an. - Eingefragen unter pbigem Cifel im Boft-Beifungeregifter.

An unfere Verbandsmitglieder und Funktionäret

Kollegen und Kolleginnen!

Die ameite Boche feit Beginn ber Rriege= wirren läßt bereits ertennen, welchen berheerenben Wirfungen bas Wirtschaftsleben ber beutschen Arbeiterflaffe ausgefest ift. Benn wir auch noch teinen abichließenben gablenmäßigen Ueberblid über bie gurgeit herrichenbe Arbeitelofigfeit in unferem Gewerbe geben fonnen, weil bie poftalifchen Berhältniffe naturgemäß bie Berichterstattung aus einzelnen Orten erschweren und bergögern, fo tonnen wir aber aus ben bisber borliegenben Berichten icon entnehmen, bag bie urfprünglich gehegten Befürchtungen burchaus nicht übertrieben waren. Die außergewöhnlichen Magnahmen, ju benen ju greifen bie Gewerts ichaften gezwungen waren, finb bittiert bon bem Beftreben, ihren ferneren Beftanb gu fichern, bamit nach ber Beenbigung bes Rrieges ber Ginflug auf bie Geftaltung ber Lohn= und Arbeit&= berhältniffe erhalten bleibt und bie aus bem Felbe gurudtebrende Arbeitericaft mabrend ber von ibr ju erwartenben Arbeitslofigfeit nach Möglichkeit ju unterftugen. Damit berbunben geht bas Beftreben, mahrend ber Dauer bes Rrieges möglichft lange bie bon jeber anberen Silfe entblößten unterftütungsberechtigten und -bedürftigen Arbeitelofen gu unterftugen.

Der Umfang biefer Unterftütung richtet fich natürlich nach ben borhanbenen Mitteln, bie ben einzelnen Gewertichaften gur Berfügung fteben. Da aber bie Bermögensbestänbe nicht überall bie gleichen find, ließ fich eine ursprünglich geplante Einheitlichteit im Unterftühungswesen nicht burchführen und auch bie borgefehene Frift bis gur nachften Borftanbetonfereng am 17. August tonnte bon ben meiften Berbanben nicht innegehalten

werben.

Mus biefen Ermägungen beraus bat auch unfer Berbanbsborftanb fich gezwungen gefeben, neuerbings gu ber Situation Stellung gu nehmen und in einer außerorbentlichen Situng am 10. August wurben nach borberiger Berftanbigung mit ber Berliner Ortsverwaltung folgenbe Beschluffe gefaßt, bie wir hiermit unferen Mitgliebern offiziell jur Renntnis bringen, gleichzeitig bie Bablftellenfunttionare bringenb aufforbernb, firitte nach biefen Befchluffen gu hanbeln:

- 1. Das Berbanbsstatut wirb in allen bas Unterftütungswesen betreffenben Teilen bis auf Wiberruf, juminbeft auf bie Dauer bes Rrieges für aufgehoben ertlärt.
- 2. Die Auszahlung ber Rranten- unb Bochnerinnenunterftütung wirb

- eingeftellt. (Bereits mitgeteilt in voriger Rummer ter "Golidarität".)
- 3. Die Arbeitelojenunterfiübung wird in allen Rlaffen auf bie Balfte ber bis jest beftanbenen Gate berabgefest. (Ueberichiffige Bruchteile find auf 5 und 10 Bfg nach unten
- 4. Unterftütungeberechtigt wenn fie
 - a) 52 Bochenbeitrage geleiftet haben;
 - b) nicht mehr als zwei Bochen Refte zur Zeit bes Gintritts ber Arbeitslofigfeit haben; c) minbeftens feche Tage arbeitelos finb.
- 5. Berheiratete weibliche Mitglieber erhalten nur bann Unterftutung, wenn beren Manner nachweislich auch ohne Beschäftigung finb. Mis Musmeis für ben Unterftütungebezug ailt bie Invalibentarte bes Mannes.
- 6. In Fallen, wo Mann und Frau bem Berbanbe angehören, tann nur ein Teil bie Arbeitelofenunterftütung beziehen.
- 7. Mitglieber, die bereits ausgesteuert find, erhalten teine Unterftütung.
- 8. Mitglieber, bie im letten Jahre bereits arbeitslos waren, aber noch nicht ausgesteuert find, erhalten nur noch fo viele Bochen bie Salfte ber Unterftütung, bis bie gebnte Boche erreicht ift.
- 9. Burgeit auf ber Reise befindliche arbeitslose Mitalieber erbalten am berzeitigen Aufenthaltsort bie Unterftütung. Neue Reifelegitimationen werben nicht ausgestellt, unb an jest auf Reisen Gebenbe wird Unterftütung nicht mehr gezahlt.
- 10. Die Magregelungsunterftutung wird einge= ftellt. Gemagregelte Mitglieber find in bezug auf Sobe und Dauer ber Unterftutung ben fonftigen Arbeitelofen gleichzustellen, wenn fie nach ben obigen Boraussetzungen unterftügungsberechtigt finb.
- 11. Bezugsberechtigte arbeitslofe Mitglieber haben fich täglich bei ber von ber Ortsverwaltung festgesetten Kontrolle zu melben, Ausnahmen tonnen unter feinen Umftanben zugebilligt werben.
- 12. Alle fich bietenbe Arbeit muß angenommen werben. Die Berweigerung von Arbeits= annahme auch in anderen Berufen ober bei Notstanbsarbeiten hat ben fofortigen Unterftübungeberluft gur Folge.
- 13. In anderen Berufen beschäftigten Mitgliebern werben ihre Rechte für fpater wieber eintretenbe Arbeitelofigfeit zugefichert, wenn fie fich ordnungsgemäß an- und abmelben.

- 14. Mitglieber, bie halbe Bochen unb mehr arbeiten, haben ben vollen Berbandsbeitrag zu leiften.
- 15. Aus Ortsmitteln burfen Rufchuffe gu ben Unterstützungen nicht gegeben werben.
- Diefe Befdluffe treten fofort in Rraft. Die Auszahlung ber neuen Unterftütungsfäte geschieht erstmalig am 15. Auguft.

Rollegen und Rolleginnen!

Die vorstebenben Beidluffe gu faffen, war für und ein Gebot ber Beit und ber Rot. Bir find berpflichtet, bafür ju forgen, bag bie ber-fügbaren Berbandsmittel nicht borzeitig aufgebraucht werben, sonbern baß mit ihnen auf möglichst lange Beit hinaus bie bringenbste hilfe geleistet werben fann. Wenn unsere Kollegenichaft, ber noch irgenbeine Berbienstinoglichteit bleibt, ihren Berpflichtungen ber Organisation gegenüber nachtommt, woran wir nicht zweifeln, bann werben wir in ber Lage fein, auf langere als bie jest borgefehene Beit belfen gu fonnen, wo es nur irgend nötig ift. Der Berbandsborftanb behält sich vor, nach Lage ber Situation und ber vorhandenen Mittel ebentuell auch zur Unter-stützung der Familienmitglieder unserer im Felde ftebenben Rollegen gur gegebenen Beit Stellung ju nehmen. Wir erwarten bon unferer Mitgliebichaft, baß fie es berfieht, wenn es nicht mehr möglich ift, bie in normalen Zeiten leicht zu erfüllenden Aufgaben bes Berbanbes boll gu lofen. Was aber geschehen kann, soll und muß geschehen, bamit wir auch in biefer schweren Beit uns gegenseitig ftuten und aufrechthalten fonnen in treuer Einigfeit und Solibaritat!

Berlin, 10. Auguft 1914.

Der Verbandsvorltand. 3. H.: Paula Chiede.

An die organisierte Arbeiterschaft Deutichlands!

Um in ben Bartei- und Gewerkschafts-organisationen in bezug auf bie Auskunftserteilung, bie Unterftühung ber Silfsbeburftigen und die Bergichtleiftung auf einen Teil bes Gebalts feitens ber Angestellten einheitlich gu berfahren, ift ber folgende Aufruf an bie organifierte Arbeiterschaft swifchen ben Zentralinstanzen ber Partei und Gewertschaften vereinbart worben:

Genoffinnen und Genoffen!

Es ift felbfiverftandlich, bag bie Bartei= und Gewertichaftsorganisationen alles tun muffen, was in ihren Kräften fteht, um auch in biefen fcmeren Betten ben Angehörigen ber gum Baffenbienft Ginberufenen mit Rat und Zat beiaufteben.

Die Organisationen werben biese Bflicht nur bann erfüllen tonnen, wenn bie nicht gu ben Baffen gerufenen Mitglieber alle ihre

Aräfte anspannen, um bie Organis fationen intakt zu halten.

Es muß unter allen Umftanben bafür geforgt werden, daß die in den Borftanden und Ausichuffen ber Organisationen entstehenben Luden fofort befett, und bag bie Beitrage regelmäßig gezahlt ober eintaffiert werben. Alle Angeftellten ber Gewertschaften bergichten mahrend ber Dauer bes Krieges jugunften ber Unterftühungsein-richtungen auf einen erheblichen Teil ihrer Gehälter. Alle Ungestellten ber Partei tun bas gleiche angesichts ber gesamten Lage.

Sind die nicht zu ben Baffen gerufenen Organisationsmitglieber fich ibrer fdweren Bflichten bewußt - wir zweifeln nicht baran, daß fie es find -, bann wird es möglich fein, unfere Organisationen und bie bon ihnen geschaffenen und unterhaltenen Institute auch während ber Rriegszeiten aufrechtzuerhalten.

Bir forbern die Organisationen bringend auf,

überall, wo es möglich ift,

Mustunftoftellen einzurichten.

Bo Arbeiter= und Parteifefretariate bestehen, werden biefe fich in einheitlichem Zusammen= wirfen biefer Aufgabe zu unterziehen haben. Ihre Aufgabe wird vornehmlich fein, Ausfünfte und Ratichlage in Unterftütungsangelegenheiten zu geben. Aber auch andere wichtige Fragen werben zu beantworten fein. Ueber bie Ginrichtung ber Ausfunftsftellen muffen fich Gewertichafte= und Parteiorganisationen in ben einzelnen Orten fofort berftanbigen.

Bei ber Tätigfeit ber Austunftsstellen ift bie Mithilfe ber Frauen unbedingt notwendig.

Gerabe unfere Genoffinnen werben in ber Lage fein, wertvolle perfonliche Beziehungen aufrechtzuerhalten, ben Frauen ber im Felbe fichenben Manner Beiftand gu leiften und fich ber Rinber in jeber Beise anzunehmen.

Die Ausfunftsftellen werben ben meinbeberwaltungen wertvolle Dienfte leiften, insbesondere bei ber Berteilung ber Gemeinbeunterftütungen an bie Angehörigen ber Rriegsteilnehmer, und bei ber Festsehung ber Maximalpreife für Lebensmittel.

Die Austunftsftellen haben barauf gu achten, bie Bartei- und Gewertichaftsmitglieber, die sich

für Erntearbeiten gur Berfügung ftellen, fich bei ben gewertichafilichen Bermittlungsftellen melben.

Unfere Jugendlichen, Die nicht ins Felb gieben, werben, geleitet bon ben ibealen Anschauungen, mit benen wir fie erfüllt haben, ben Anregungen ber Auskunfisstellen frendig folgen, um auch, soweit es ihre Kraft erlaubt, bem Ganzen zu bienen, namentlich im inneren Samariterdienst.

Genoffinnen und Genoffen! Belft alle in bieser schweren Zeit, wo immer Ihr bazu in ber Lage seib. Alt und Jung können und müssen jest helsen. Wir wissen, daß unser Aufruf nicht vergeblich fein wirb.

Berlin, ben 6. Auguft 1914.

Der Borftand ber Sozialbemofratifchen Bartei Deutschlands,

Die Generaltommiffion ber Gewertichaften Deutschlande.

Ħn

unlere Bahlfiellen-Berwaltungen!

Un bie Gewertschaften ift feitens bes Reichsamts bes Innern bas Erfuchen geftellt, bag fie bahin wirfen, bie in ber Induftrie freiwerbenben Arbeitsträfte ber Landwirtschaft gur Ginbringung ber Ernte gur Berfügung ju ftellen. Bir halten es im Intereffe ber Bevölferung Deutschlands für notwendig, daß biefer Anforderung Folge gegeben wirb.

Bon bem Reichsamt bes Innern und bem preußischen Landwirtschafts-Ministerium ist ber Generaltommission ber Gewerkschaften Deutschlands bie bestimmte Bufage gemacht worben, baß folgende Bedingungen bei Annahme ber Arbeit auf bem Lande gelten follen:

"Die Arbeiter und Arbeiterinnen, Die Arbeit in ber Landwirtschaft annehmen, unterfteben nicht ber Gefindeordnung. Als Lohn erhalten fie ben für landwirtschaftliche Arbeiter festgesetten ortsüblichen Tagelohn und außerdem freie Wohnung und Berpflegung.

Die Bermittlung der Arbeitsträfte erfolgt durch die öffentlichen Arbeitsnachweise. Bon den Gewertschaften wird in allen Orten eine Bertrauensberfon bestellt, an welche fich bie auf bem Lande Arbeit Annehmenden wenden follen. Die Bertrauensperson foll ständig mit der jeweiligen Arbeitsvermittlungsftelle in Berbindung bleiben.

Die Arbeitsnachweise haben bas Recht, zu fontrollieren, ob die Arbeitsbedingungen inne= gehalten werden und Wohnung und Berpflegung berechtigten Anforderungen entspricht."

Die Bahlstellen ersuchen wir, mit ben anderen Gewertschaften am Orte eine gemeinfame Melbeftelle für biejenigen einzurichten, welche Arbeit auf bem Lande annehmen wollen.

Die Melbung foll nur bei biefer Stelle, ober, wenn eine folde nicht eingerichtet werben follte, bei ber Lotalberwaltung unferes Berbanbes erfolgen. Unfer Lokalvorsitiender oder ber Leiter ber gemeinsamen Melbestelle teilt bann bem Arbeitsnachweis am Orte mit, wieviel Arbeits= frafte gur Berfügung fteben.

Die Landwirte find burch bie amtlichen Stellen barüber informiert, baß ihnen Arbeitsfräfte aus ber fiabtischen Bevölferung burch bie Arbeitsnachweise nur unter ben vorstehend genannten Bebingungen überwiesen werben. Diefe werben fomit bei Annahme ber Arbeit burch einen öffent= lichen Arbeitsnachweis rechtsverbindlich. Bei ben Berhandlungen, welche bon Bertretern ber Gewertschaften mit ben amtlichen Stellen geführt wurden, ist ausbrudlich betont, bag bie in einzelnen Begirten Deutschlands bestehenden befonberen Gefetesbestimmungen für Lanbarbeiter für biefen Arbeitsbertrag teine Geltung haben follen. Für biefen gelten bie Beftimmungen bes Bürgerlichen Gefetbuches über ben Dienftvertrag.

Es wird zwedmäßig fein, für bie Getreibeernte folche Arbeiter auf bas Land gu fenben, bie einigermaßen Kenninis bon landwirtschaftlicher Arbeit haben, weil mit ber mahllofen Buweifung von Arbeitsträften ber Landwirtschaft nicht gebient fein fann. Dagegen wird bei ber Rartoffelernte, bie in wenigen Bochen beginnt, eine besondere Renntnis landwirtschaftlicher Arbeitsmethoben landwirtschaftlicher nicht erforderlich fein. Wir ersuchen bie Bahl= ftellen, in biefer Sache alles ju tun, was bem gesamten Bolte und somit auch ber Arbeiterflaffe

Der Berbanbsvorftanb.

Tebensmittelverforgung in Deutlichland.

Daß eine größere Beforgnis wegen eines brohenben Mangels an Rahrungsmitteln in Deutschland völlig unbegründet ist, ergibt sich aus folgenben Feststellungen: Der Stand ber Ge= treibeernte lagt mit Sicherheit auf Ertrage rechnen, die benen ber beiben letten borguglichen Jahre gleichkommen. Der burch friegerifche Er-eigniffe möglicherweife fehlenbe Teil bes Beigenbebarfs, ber bisher vom Auslande gebect wurde, wird aller Bahrscheinlichkeit nach burch bie Roggenernte, beren voller Ertrag jest im Inlanbe bleibt, ausgeglichen. Es wurbe mithin nur eine Berichiebung in ber Ernährung zugunsten bes Roggenbrotes eintreten. In bezug auf bie Fleifchversorgung hat bie Schweine-zählung vom 2. Juni b. J. einen Bestand von über 25 Millionen Schweinen nachgewiesen. Demgegenüber fällt bie fehlenbe Ginfuhr aus Rugland, bie fich etwa auf 130 000 Stud beläuft, nicht ins Gewicht. Die Steigerung unferer Schweinezucht in einem Jahre um fast vier Millionen Stud beutet im übrigen barauf bin, bag unfere Produttion fich in auffteigenber Linie bewegt. Diese Aufwärtsbewegung wird um so mehr anhalten, als unter bem Einflusse bon Rriegszeiten nicht zu befürchten ift, bag burch gu ftartes Sinten ber Breife bie Bucht unrentabel wirb. Bon bem gesamten Fleischbebarf in Dentschland entfallen etwa 70 Brozent auf Schweinefleisch. Unfer Bestand an Rindvieb belief fich nach ber letten Bahlung auf rund 20 Millionen Stud; was wir bagu bom Auslande noch beziehen mußten, tam gang überwiegenb aus Danemart. Daß biefe Gebühr auch weiterhin bestehen wird, ift anzunehmen. Auch in bezug auf Bebarf an Rartoffeln ift Deutschland mit einer Ernte von 50 Millionen Tonnen bom Ausland unabhängig. Alle Anzeichen fprechen bafür, baß wir eine fehr gute Ernte haben werben. Im bergangenen Sahre glich fich Ginfuhr und Ausfuhr nahezu aus; ba eine Ginfuhr nicht mehr ftattfinden tann, befteht feine Beforgnis, bag ein Mangel an Rartoffeln eintreten wirb. erzeugt Deutschland 2,7 Millionen Auder Tonnen jährlich, wobon 1,1 Millionen Tonnen an bas Ausland gehen. Da biefe Ausfuhr burch bas ergangene Berbot aufgehoben ift, verfügt Deutschland für ben heimischen Bebarf über ein überreiches Quanium. Cbenfo liegen bie Ber-hältnisse beim Salg, wo die heimische Erzeugung imftande ist, jeden vorhandenen Bedars ohne weiteres zu beden. In diesen wichtigsten Lebensmitteln ist also Deutschland volltommen ausreichend verforgt; tritt tropbem eine nennenswerte Preissteigerung ein, fo handelt es fich um Lebensmittelwucher, bem bie maggebenben Stellen wirtfam entgegengutreten entschloffen find; wozu auch bas bom Reichstag ange-nommene Gefet über bie höchstpreise eine ausreichenbe Sandhabe bieten wirb. Außerbem ift auch ohnedies ichon festzustellen, baß bie gegenwärtigen Inhaber ber behörblichen Gewalt in vielen beutschen Armeetorpsbezirten öffentlich befannt gemacht haben, daß fie gegen Gewerbetreibende, die wucherische Breife forbern, unnachfichtlich burch Schließung ber betreffenben Gefchafte einschreiten werben.

An die Arbeiterfrauen und Arbeiterföchter!

Bon ben Folgen bes Arieges werben in erfter Linie bie Arbeiterfamilien betroffen. Schon jest ift großes Elenb über eine große Angahl Arbeiterfamilien hereingebrochen. Es wirb fich Es wird sich fteigern mit ber Dauer bes Rrieges. Das feelifche Beib, bas burch ben Fortjug bon Familienmit-gliebern jum Kriege über bie Burudgebliebenen gefommen ift, wird noch berftartt burch bie Rot, bie jest in die Familien einzieht. Die bes Ernährers beraubten Frauen muffen jest versuchen, felbft zu verbienen ohne Rudficht auf bie fleinen Minber, die unbeauffichtigt gu Saufe bleiben.

Gewiß, auch in Friedenszeiten mußten Tausende bon Frauen ihrer Erwerbsarbeit nachgeben und Rinber und Birtichaft im Stich laffen. Der Rrieg aber ichafft für unendlich biele gu gleicher Beit gang ploplich veranberte Berhaltniffe, auf bie niemand borbereitet fein tonnte und in bie fich ju ichiden in einer folden Beit ungemein schwer fällt.

Deshalb ergeht überall an Alle, bie in folder Beit Silfe bringen tonnen, und namentlich an bie Frauen, ber Ruf, gu helfen, wo unb wie fie nur immer tonnen. In Berlin hat fich aus ben Rreifen ber in ber Bartei, ben Gewertichaften und in ber Konfumgenoffenichaft bereiniaten Frauen ein Romitee gebilbet, baß bie Arbeiterfrauen und -töchter gur hilfe aufruft. Sie wird in ber Sauptfache barin befteben, perfonlich mit ben bon ben Folgen bes Rrieges betroffenen Famitien Fühlung zu suchen und biefen behilflich zu fein auf alle nur mögliche Art und Weise. Die Frauen tonnen fich 3. B. ber jett verwaisten Kinder annehmen und ben Kommunen bei ben bon biefen eingeleiteten Silfsaktionen wertvolle Dienfte leiften.

Wir erwarten beshalb von ben Arbeiterfrauen und stöchtern, daß fie an ben Orten, wo ber Ruf an fie ergeht, fich im Dienfte echter Menichenliebe ju betätigen, biefem Rufe überall Folge geben.

Biele werben in ber Lage fein, ihr be-ichetbenes Teil beigutragen, bie große Arbeit zu bollbringen, bas allgemeine Leib zu linbern. Gine folde Betätigung wird viele ermöglichen, ihr eigenes schweres Schidfal leichter zu ertragen.

Arbeiterfrauen und Arbeitertöchter! Folgt an allen Orten bem Rufe, Guren Schweftern Silfe au bringen!